BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 55/2007

vom 8. Juni 2007

zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2007 vom 27. April 2007 ([1]) geändert.

(2) Die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Richtlinie 2006/111/EG werden die Richtlinien 80/723/EWG ([3]), 85/413/EWG ([4]), 93/84/EWG ([5]), 2000/52/EG ([6]) und 2005/81/EG ([7]) der Kommission aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1a (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission) wird in Nummer 1aa umbenannt.

2. Nach Nummer 1 (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. **32006 L 0111**: Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

a) Das Wort ‚Kommission' wird ersetzt durch ‚zuständige Überwachungsbehörde gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens'.

b) Der Wortlaut ‚Handel zwischen den Mitgliedstaaten' wird ersetzt durch ‚Handel zwischen den Vertragsparteien'."

3. Der Wortlaut von Nummer 1 (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2006/111/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

([1]) ABl. L 209 vom 9.8.2007, S. 52.
([2]) ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17.
([3]) ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.
([4]) ABl. L 229 vom 28.8.1985, S. 20.
([5]) ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 16.
([6]) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75.
([7]) ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 47.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Juni 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.